



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132428	0351 81920	16.05.2020

Tagesbrief 42/20 vom 16.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Beschluss des VG Leipzig zur Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Kitas und Schulen**
- **Weitere Änderungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Kitas und Schulen**

1. **Beschluss des VG Leipzig zur Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Kitas und Schulen**

Das Verwaltungsgericht Leipzig (VG) hat am Freitag, dem 15. Mai 2020, im vorläufigen Rechtsschutz einen Beschluss hinsichtlich der Regelungen zu den Grundschulen gefasst. Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern auch hier einzuhalten sei.

Wenngleich der Beschluss des VG grundsätzlich nur für den Einzelfall gilt, und die Regelung in der Allgemeinverfügung damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, haben das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) sowie das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) entschieden, auf den Beschluss des VG zu reagieren.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

1.1 Schulbesuchspflicht für Klassen 1 bis 4 eingeschränkt

Mit der als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinverfügung des SMS zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Kitas und Schulen wird nunmehr durch die neue Ziff. 3.5.10 mit Wirkung vom 18. Mai 2020 die Schulbesuchspflicht für Grundschulen und den Primarbereich (Klassenstufe 1 bis 4) der Förderschulen aufgehoben. Die Einschränkung der Schulbesuchspflicht gilt bis 5. Juni 2020. Die Schulpflicht bleibt jedoch auch für diese Schüler weiterhin bestehen.

Eltern können damit selbst entscheiden, ob ihre Kinder ab Montag die Grund- oder Förderschule besuchen oder der Schulpflicht weiterhin durch die Lernzeit zu Hause nachkommen. Entsprechend der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation genügt eine formlose Mitteilung (per E-Mail oder Post) der Eltern an die Schule, wenn ihre Kinder auch ab Montag, dem 18. Mai 2020, der Schulpflicht weiterhin zu Hause nachkommen.

Zudem hat der Freistaat Sachsen angekündigt, gegen den Beschluss des VG Rechtsmittel beim Sächsischen Obergericht (OVG) einzulegen, da die vom Gericht geforderte Einhaltung eines Mindestabstandes unter Grundschulern im Alter von 6 bis 10 Jahren auch in kleineren Gruppen nicht lebensnah ist.

1.2 Keine Veränderung für Kitas und weiterführende Schulen

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Kitas und Schulen, die wir mit Tagesbrief 40/2020 vom 14. Mai 2020 übermittelt haben, für Kindertagesstätten und weiterführende Schulen bestehen.

Für Kindertagesstätten und Horte ergeben sich daher keine Veränderungen an dem ab Montag, dem 18. Mai 2020 geplanten Vorgehen. Da hier eine Besuchspflicht ohnehin nicht gegeben ist, haben die Eltern hier grundsätzlich immer die Möglichkeit, ihre Kinder nicht in den Einrichtungen betreuen zu lassen.

Die Bestimmungen zum eingeschränkten Regelbetrieb bringen sowohl für Eltern als auch für das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und deren Träger erhebliche Herausforderungen mit sich. Gleichwohl wurde in der vergangenen Woche in allen Einrichtungen nach Lösungen gesucht, diese Herausforderungen unter den gegebenen personellen und räumlichen Möglichkeiten zu meistern und dabei sowohl den Interessen der Eltern nach möglichst langen Öffnungszeiten als auch dem Infektionsschutz und der notwendigen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten Rechnung weitgehend zu tragen.

Vor diesem Hintergrund wäre es nicht gerechtfertigt und auch kurzfristig über das Wochenende nicht umsetzbar gewesen, die Allgemeinverfügung insgesamt auszusetzen und zur Notbetreuung zurückzukehren. Die Entscheidung des Freistaates, zunächst nur die

Schulbesuchspflicht für die Grundschüler auszusetzen, ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Weitere Änderungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Kitas und Schulen

Im Zusammenhang mit der vor dem Hintergrund des Beschlusses des VG erfolgten Änderung wurden zudem zwei weitere wesentliche Änderungen an der Allgemeinverfügung vorgenommen.

2.1 Nutzung der Schulsporthallen außerhalb der üblichen Unterrichts- und Betreuungszeiten zulässig

Mit der Änderung der Allgemeinverfügung in Ziff. 3.3 wird das Betretungsverbot des Schulgeländes auf die üblichen Unterrichts- und Betreuungszeiten begrenzt.

Diese Änderung wurde durch die Geschäftsstelle bereits in der vergangenen Woche angeregt. Damit wird insbesondere ermöglicht, dass Schulturnhallen außerhalb dieser Zeiten durch Dritte, insbesondere Sportvereine, genutzt werden können.

2.2 Keine Einschränkung bei beruflichem Kontakt zu Infizierten

Durch die Ergänzung in Ziff. 2.2 um einen neuen Satz 5 wird klar gestellt, dass Personen, die beruflichen Kontakt zu Personen hatten, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, keinen höheren Einschränkungen hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder in Kitas und Schulen oder des Betretens der Einrichtungen unterliegen. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass medizinisches oder pflegendes Personal sowie Betreuer ihre Kinder weiterhin in den Einrichtungen unterrichten oder betreuen lassen können. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass in diesen Bereichen beim Kontakt mit Infizierten entsprechende Schutzmaßnahmen greifen, die einen Übertragung der Krankheit ausschließen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Misha Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen